

1. Allgemeines

1.1. Anwendungsbereich mit Mensch und Maschine Austria GmbH als Auftraggeber

- 1.1.1. Grundlage aller mit Mensch und Maschine Austria GmbH als Auftragnehmer (in der Folge „AN“) abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“), die einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages des AN bilden.
- 1.1.2. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Auftraggebers (in der Folge „AG“) auf eigene AGB welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen AGB in Widerspruch stehen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, gleichgültig ob, wann und in welcher Form dem AN diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung des AN. Stillschweigen zu Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des AG gilt keinesfalls als Zustimmung zur Geltung dieser Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des AG.
- 1.1.3. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen iSd § 1 KSchG mit Sitz in Österreich und richten sich nicht an Verbraucher.
- 1.1.4. Diese AGB gelten für Lieferungen von allen Komponenten eines Vertrages zwischen AN und AG (Hardware-, Softwarekomponenten) in Form von Kauf, Miete oder Leasing und IT-Werk-/Dienstleistungen an den AN (in der Folge „Leistung(en)“), wie insbesondere Subscription, Programmierleistungen, Implementierung, Customization, IT-Beratung, Wartung oder Schulung.
- 1.1.5. Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen AN und AG, bis der AN dem AG geänderte AGB bekannt gibt. Sofern der AG den geänderten AGB nicht schriftlich und begründet binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AGB als angenommen.

1.2. Weitergabe des Auftrages, Arbeitsgemeinschaft

- 1.2.1. Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages nach seiner Wahl zur Gänze oder zum Teil Subunternehmer einzusetzen.
- 1.2.2. Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder gegenüber dem AG nur für die von ihnen durchgeführten vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere haften die einzelnen Mitglieder nicht auch für die gesamte Auftragserteilung zur ungeteilten Hand.
- 1.2.3. Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Leistungen verantwortlich.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Angebote, Kostenvoranschläge

- 2.1.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Angebote des AN freibleibend und unverbindlich und verpflichten den AN nicht zur Leistung. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.1.2. Ebenso sind die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten udgl. sowie auf Webpages enthaltenen Angaben über die vom AN angebotenen Leistungen unverbindlich; maßgeblich sind nur die vom AN in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigten Angaben bzw. die Spezifikationen laut Vertrag.
- 2.1.3. Sämtliche vom AN erstellten Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den gültigen Sätzen des AN.

2.2. Bestellung

- 2.2.1. Mit der Bestellung erklärt der AG verbindlich sein Vertragsangebot.
- 2.2.2. Der AN ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen oder die Annahme der Bestellung abzulehnen.

2.3. Abschluss des Vertrages

- 2.3.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald der vom AG erteilte Auftrag vom AN schriftlich, per Telefax oder E-Mail angenommen (Annahmeerklärung) oder vom AN der Bestellung tatsächlich entsprochen wurde. Als Tag des Vertragsabschlusses gilt der Absendetag der Annahmeerklärung, im Fall tatsächlicher Entsprechung der Absendetag der Leistung.
- 2.3.2. Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag und nicht die Angaben in der Bestellung maßgeblich.
- 2.3.3. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Falle nicht richtiger oder ordnungsgemäßer Belieferung des AN durch dessen Vorleistungserbringer, der AN nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung informiert der AN den AG unverzüglich und rückerstattet eine allenfalls bereits erbrachte Gegenleistung.
- 2.3.4. Der AN ist berechtigt die Annahmeerklärung zu widerrufen, solange der Widerruf noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde.

3. Leistungsumfang, Leistungserbringung

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den AN erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in einer vom AN gewählten branchenüblichen Weise innerhalb der normalen Arbeitszeit des AN. Erfolgt auf Wunsch des AG oder aufgrund der besonderen Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Personen obliegt dem AN, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.
- 3.1.2. Der genaue Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ist im jeweiligen Vertrag mit dem AG bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegt.
- 3.1.3. Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Leistung zu erwarten ist.
- 3.1.4. Grundlage der für die Leistungserbringung vom AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Leistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes neues Angebot unterbreiten.
- 3.1.5. Leistungen des AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeiten, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind.
- 3.1.6. Sofern nicht anders vereinbart, ist der AN weder verpflichtet ein Benutzer-, Projekthandbuch oder sonstige Dokumentation zu übergeben, noch Schulungen zu halten. Werden vom AG Schulungen gegen gesondertes Entgelt bestellt, können diese nach Ermessen des AN auch in vom AN zu bestimmenden Räumlichkeiten abgehalten werden. Darüber hinausgehende Einschulungen sowie allenfalls gewünschte Aktualisierungen, Änderungen, Erweiterungen bzw. eine fortlaufende Wartung etc. sind ebenfalls jeweils gesondert zu vereinbaren und zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen zu vergüten.
- 3.1.7. Der AN haftet nicht für Qualitätsmängel gelieferter Produkte, hinsichtlich des vom AG gewählten Verwendungsortes oder der technischen Voraussetzungen, die der AG für die Verwendung geschaffen hat. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des AG, die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Verwendung der vom AN erbrachten Leistungen zu schaffen. Vom AN erbrachte Beratungsleistungen für die Schaffung der kundenseitigen technischen und räumlichen Voraussetzungen zur Verwendung gelieferter Produkte werden gesondert in Rechnung gestellt, auch wenn sie vom Angebot nicht umfasst sind. Mit Inanspruchnahme solcher Beratungsleistungen erteilt der AG einen Beratungsauftrag.
- 3.1.8. Der AN übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen.
- 3.1.9. Service-, Montage- und Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Instandsetzung bzw. dem ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeit einzelner Arbeiten oder Auswechslung von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.
- 3.1.10. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind ausdrücklich zulässig.

3.2. Leistungsfristen, Termine, Verzug

- 3.2.1. Die vereinbarten Leistungsfristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht anders vereinbart wurde. Diese beginnen mit Zustandekommen des Vertrages. Grundsätzlich beträgt die Lieferzeit eine Woche ab Eingang der schriftlichen Bestellung unter der Voraussetzung, dass die bestellte Ware, Lieferung oder Leistung lagernd ist. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins macht den Vertrag nicht zu einem Fixgeschäft.
- 3.2.2. Wird aus Verschulden des AN eine unverbindliche Leistungsfrist um mehr als sechs Wochen, eine verbindliche Leistungsfrist um mehr als drei Wochen überschritten, so kann der AG dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest zwei Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls schriftlich vom Vertrag zurücktreten.
- 3.2.3. Bei einem vom AN nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis verlängert sich die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbar Ausbleiben von Lieferungen durch Vorleistungserbringer (dies alles auch in Unternehmen, deren sich der AN zur Erfüllung dieses Vertrages bedient), sowie bei höher Gewalt vor. Sofern der ursprüngliche Leistungstermin in einem solchen Fall bereits um sechs Monate überschritten wurde, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; diesbezügliche Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen.
- 3.2.4. Kann die Leistung aus vom AG zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der AG eine ihm vom AN gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der AG dem AN die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für die infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendige Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen zu ersetzen. Ist die Rückstellung der vom AN bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unrentabel, so hat der AG dem AN deren Verkehrswert zu ersetzen.

3.2.5. Wurde bereits eine Leistung erbracht und tritt der AN aufgrund eines Zahlungsverzugs des AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, vom Vertrag zurück, so ist neben den in Punkt 3.2.4. erwähnten Aufwendungen vom AG eine Pönale von zumindest 15 % des Kaufpreises als Mindestersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt dem AN unbenommen.

3.3. Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- 3.3.1. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der AG die Preisgefahr ab Bereitstellung der Leistung zur Abholung oder ab Übergabe an einen Transporteur.
- 3.3.2. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AG die ordnungsgemäß erbrachten (Teil-) Leistungen des AN unverzüglich abzunehmen. Für die Dauer des Annahmeverzugs des AG ist der AN berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des AG einzulagern. Der AN kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.
- 3.3.3. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der AG an den AN als Ersatz der entsprechenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal ein Prozent des Kaufpreises zu bezahlen. Der AN ist darüber hinaus berechtigt, anfallende höhere Lagerkosten zu fordern. Wenn der AG nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann der AN vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der AN ist berechtigt als Schadenersatz eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht nach § 1336 ABGB unterliegende Pönale von pauschal zwanzig Prozent des vereinbarten Kaufpreises zu fordern; die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt dem AN unbenommen.

3.4. Änderungen des Leistungsumfanges

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfanges verlangen. Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Notwendigkeit der Änderung, den Einfluss auf die Zeitplanung und die Kosten darlegen, um der anderen Vertragspartei die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Eine Änderung des Leistungsumfanges wird erst durch rechtsgültige Unterschrift bei der Vertragspartei bindend.

4. Entgelt

4.1. Allgemeines

- 4.1.1. Sämtliche Entgelte sind Nettopreise in EURO exklusive (Einfuhr-)Umsatzsteuer, soweit die Ust. nicht ausdrücklich angeführt ist und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind – sofern nicht anders vereinbart – freibleibend.
- 4.1.2. Nebenkosten für Nebenleistungen, wie insbesondere Abbau und Abtransport von Geräten nach ihrer Verwendung, weiters die Kosten für Verpackungs-, Batterie- und Akkumulatorensorgung sowie die Kosten für die nach der Elektroaltgeräteverordnung 2005 idgF entstehenden Pflichten bzw. die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten, Transportkosten (wie Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter des AN und allfälliger Subauftragnehmer (wie Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrzeit) sowie allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind – sofern nicht anders vereinbart – im Entgelt für die Hauptleistung nicht enthalten und vom AG gesondert zu vergüten. Eine vom AN durchgeführte Kalkulation der Nebenkosten ist unverbindlich.
- 4.1.3. Zusätzliche Leistungen wie insbesondere Updates, Upgrades, Systemunterstützung, Schulungen und Wartungsarbeiten an Lieferungen und Leistungen des AN, die über allfällige Verpflichtungen aus Gewährleistungsansprüchen hinausgehen, sind gesondert zu beauftragen und werden gesondert zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen verrechnet.
- 4.1.4. Der AN ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die Preise entsprechend zu erhöhen und dem AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom AG von vornherein als akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10 Prozent jährlich betragen.

4.2. Zahlungsbedingungen, Verzug, Eigentumsvorbehalt

- 4.2.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen 8 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des AG. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des AG.
- 4.2.2. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 4.2.3. Sind Teilzahlungen vereinbart, so tritt bei Verzug mit nur einer einzigen Teilzahlung – auch ohne Verschulden des AG – Terminverlust ein und die gesamte Forderung wird sofort fällig.
- 4.2.4. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Verzugszinsen von 10 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank p.a. zu verrechnen. Die im Fall des Verzuges entstehenden Kosten von Inkassobüros und Rechtsanwälten sind vom AG zu tragen.
- 4.2.5. Bei Zahlungsverzug ist der AN weiters berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des AG inne zu halten.
- 4.2.6. Ist der AG mit der Zahlung oder Leistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen in Verzug oder verweigert der AG grundlos die Übernahme des Kaufgegenstandes, so treten die Rechtsfolgen nach Punkt 3.2.4. und 3.2.5. ein.

4.2.7. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, die erbrachte Leistung – soweit dies nicht unmöglich oder unzulässig ist – unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes des AG ohne gerichtliche Zuhilfenahme auf deren Kosten nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die vom AG hiermit eingeräumte Eigenmacht wieder in Besitz zu nehmen. Der AG ist verpflichtet, dem AN umgehend Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die erbrachte Leistung befindet, zu ermöglichen.

4.2.8. Die erbrachte Leistung sowie Bestandteile und Zubehör sind vom AG in allen Fällen der Vertragsaufhebung auf dessen Kosten und Gefahr an den AN zurückzustellen. Ist die Rückstellung der vom AN bereits erbrachten Leistung unmöglich oder unzulässig, so hat der AG dem AN deren Verkehrswert zu ersetzen.

4.2.9. Die erbrachte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts samt Nebenkosten im Eigentum des AN.

4.2.10. Der AG ist verpflichtet, die Leistung während des Bestehens eines Eigentumsvorbehaltes behutsam zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen und dies dem AN schriftlich nachzuweisen. Der AG hat dem AN unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Leistung, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen, der Vernichtung der Leistung, von einem Besitzwechsel sowie dem eigenen Anschriftenwechsel zu unterrichten. Der AG hat dem AN alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Leistung entstehen.

4.2.11. Eine allfällige Be- oder Verarbeitung der Leistung durch den AG erfolgt stets im Namen des AN. Im Falle der Verarbeitung der Ware erwirbt der AN an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihm gelieferten Leistung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, nicht dem AN gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermengt wird.

4.2.12. Bei einer Pfändung oder einer sonstigen Inanspruchnahme der Leistung ist der AG verpflichtet, das Eigentum des AN geltend zu machen, den AN unverzüglich schriftlich zu verständigen und dem AN alle Aufwendungen für die Erhaltung des Eigentums zu ersetzen.

4.3. Einwendungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 4.3.1. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom AG innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt.
- 4.3.2. Vom AG erhobene Einwendungen gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages, außer es handelt sich um Beanstandung offensichtlicher Fehler der Rechnung.
- 4.3.3. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur mit gerichtlich festgestellten oder vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.
- 4.3.4. Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf entstandene Kosten, dann auf Zinsen und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen (insbesondere Waren) verrechnet werden. Allfällige Zahlungswidmungen des AG sind unbeachtlich.

5. Gewährleistung

5.1. Frist

- 5.1.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs und zwar auch dann, wenn die Lieferung oder Leistung mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden werden.
- 5.1.2. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber dem AN kein Rückgriff gem. § 933b ABGB bzw. § 379 UGB vom AG geltend gemacht werden kann. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

5.2. Mängelrüge, Untersuchungspflicht

5.2.1. Gewährleistungsansprüche einschließlich Händlerregressansprüche des AG setzen die Erhebung einer schriftlichen, detaillierten und rechtzeitigen Mängelrüge voraus. Der AG ist verpflichtet, unverzüglich nach Erbringung der Leistung diese auf Mängel zu untersuchen. Dieselbe Rügepflicht besteht auch bei verdeckten Mängeln, wobei die Rügeobliegenheit mit Entdeckung des Mangels ausgelöst wird. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, so gilt die Ware als genehmigt, womit die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist.

5.2.2. Den AG trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

5.3. Behebung durch den AN

5.3.1. Der AN hat bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels zunächst nach seiner Wahl die mangelhafte Lieferung oder Leistung oder deren mangelhafte Teile zu ersetzen, an Ort und Stelle zu verbessern oder sich zwecks Verbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

5.3.2. Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Betriebsstillstände, Forcierungen, Folge- und Vermögensschäden, Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherung, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom AG zu tragen. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des AG sind die erforderlichen Hilfskräfte beizustellen. Ersetzte Teile gehen ins Eigentum des AN über.

- 5.3.3. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann der AG grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, die Wundlung des Vertrages verlangen.
- 5.3.4. Der AN ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn der AG seine Zahlungspflichten vollständig erfüllt hat. Gewährleistungsansprüche berechtigen den AG nicht zur Zurückhaltung seiner Leistung.

5.4. Rücktrittsrecht des AG

- 5.4.1. Ist der AN nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der AG das Recht, vom Vertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
- 5.4.2. Dem AG stehen aus Anlass des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche gegen den AN zu.

5.5. Ausschluss der Gewährleistung

- 5.5.1. Bei Lieferungen oder Leistungen, die durch eigenes Personal des AG oder durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für den AN jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die insbesondere auf unsachgemäße Verkabelung oder Bedienung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung sowie Nichterhaltung von Sicherheitsbestimmungen durch den AG oder einen seiner Dienstnehmer sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 5.5.2. Der AN steht darüber hinaus nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt ein. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Durch Bedienungsfehler oder widmungswidrige Verwendung seitens des AG oder seiner Dienstnehmer verursachte Fehler, Störungen oder Schäden sind nicht Bestandteil der Gewährleistung.

6. Haftung

6.1. Voraussetzungen

- 6.1.1. Außerhalb des PHG idgF beschränkt sich die Haftung des AN auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ist ausgeschlossen.
- 6.1.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem AN zurechenbaren Personenschäden, bei Schäden an Sachen, die dem AN zur Bearbeitung übergeben wurden und bei atypischen Schäden.
- 6.1.3. Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Schadenersatzansprüche des AG setzen die Erhebung einer unverzüglichen schriftlichen und detaillierten Mängelrüge entsprechend Punkt 5.2. voraus.
- 6.1.4. Der AN haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

6.2. Softwarehaftung

- 6.2.1. Der AN übernimmt weder Haftung, noch leistet er Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte Software den Anforderungen des AG genügt, mit anderen Programmen des AG zusammenarbeitet oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen geht der AN nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet der AN auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim AG installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird.
- 6.2.2. Generell gilt für vom AN gelieferte Software die Produktbeschreibung und die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers, welche sich auf der jeweiligen Homepage des Herstellers herunterladen lassen bzw. dem gelieferten Produkt beigegeben sind.

6.3. Eingesetzte Geräte und Einrichtungen

Der AN haftet für Beschädigung und Verlust von Geräten und Einrichtungen des AN, die der AN im Zuge der Erbringung seiner Lieferungen oder Leistungen in den Räumlichkeiten des AG aufgestellt hat, ohne Rücksicht auf die Ursache, somit auch bei höherer Gewalt, es sei denn, der Schaden wurde durch den AN oder dessen Beauftragte verursacht.

6.4. Missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistung

- 6.4.1. Wird der AG wegen der missbräuchlichen Verwendung der Leistungen durch den AG von Dritten in Anspruch genommen oder droht ihm in Anspruch genommen zu werden, wird der AG den AN unverzüglich informieren. Der AN wird dem AG die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.
- 6.4.2. Der AG verpflichtet sich, dem AN jenen Schaden zu ersetzen, den dieser aus einer nachgewiesenen Verletzung der Rechte Dritter durch den AG – insbesondere auf grundpatent-, marken-, musterschutz-, halbleiterschutz-(rechtliche), sowie in diesem Zusammenhang stehende sonstige Ansprüche (zBsp. nach dem UWG) oder Ansprüche auf Grund von Persönlichkeitsrechten oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte – erleidet.
- 6.4.3. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der AN mit Zustimmung des AG vereinbaren kann. Der AG darf diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen und nicht unbillig verweigern.

6.5. Haftungsbeschränkung der Höhe nach

- 6.5.1. Der Höhe nach ist die Haftung des AN für jedes schadenverursachende Ereignis, sofern nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht, gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EUR 12.500,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 75.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.
- 6.5.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom AN in Verwahrung oder in Arbeit genommene Sachen, die hierbei abhandenkommen.

7. Vertragsdauer

7.1. Subscription-Vertrag

- 7.1.1. Dieser Vertrag beginnt mit der Eintragung des AG in das Subscription-System von Autodesk und läuft die jeweilige Vertragsperiode. Der Vertrag verlängert sich automatisch um dieselbe Laufzeit, wenn er nicht fristgerecht und ordnungsgemäß gekündigt wird. Der AG beauftragt den AN, während der Vertragslaufzeit den Verlängerungen des Subscription-Vertrages zwischen dem AG und Autodesk im Namen des AG zuzustimmen.
- 7.1.2. Im Verhältnis zwischen Autodesk und dem AG gelten die jeweils auf der Subscription-Seite von Autodesk im Internet veröffentlichten Bedingungen (http://download.autodesk.com/us/subctr/pdfs/TsAndCs_WW_DEU.pdf).
- 7.1.3. Der AG ist berechtigt, Subscription-Gebühren nach einer Vorankündigung von zwei Monaten für die jeweils folgende Vertragsperiode nach billigem Ermessen anzupassen.

7.2. Ordentliche Kündigung

- 7.2.1. Sämtliche Vertragsverhältnisse können vom AN, sofern nicht anders vereinbart, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bzw. vom AG, sofern nicht anders vereinbart, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, zum letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 7.2.2. Der AN ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten zu kündigen. Der AG ist zu einer solchen Kündigung nur berechtigt, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

7.3. Außerordentliche Kündigung

- 7.3.1. Der AN ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde (das Beendigungsrecht kann unbefristet und bis zur vollständigen Erbringung der Leistung geltend gemacht werden), wenn der AG wesentliche Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt oder wenn der AG untergeht bzw. stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.
- 7.3.2. Erhöhen sich die jährlichen Vertragsgebühren insgesamt um mehr als acht Prozent, ist der AG berechtigt, innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich zum Ende der Vertragsperiode zu kündigen.

8. Geheimhaltung, Datenschutz

8.1. Geheimhaltung

Der AG ist zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages erlangter Informationen und Daten verpflichtet, sofern er nicht vom AN schriftlich von seiner Verpflichtung entbunden wurde.

- 8.1.2. Der AG hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Weiters verpflichtet sich der AG, die geltenden Sicherheitsvorschriften des AN und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

8.2. Datenschutz

Der AG stimmt ausdrücklich zu, dass seine mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten vom AN zum Zwecke der Verarbeitung, Speicherung und Auswertung verwendet bzw. an mit dem AN verbundene Unternehmen übermittelt werden. Weiters erklärt sich der AG mit der Zusendung von Angeboten und Informationen auf elektronischem Weg bzw. einer telefonischen Kontaktaufnahme durch den AN ausdrücklich einverstanden. Die vorgenannten Zustimmungen kann der AG jederzeit schriftlich an den AN widerrufen.

8.3. Verstoß gegen Geheimhaltung bzw. Datenschutz

- 8.3.1. Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtungen durch den AG wird die Bezahlung einer vom Verschulden des AG und dem Nachweis eines Schadens unabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGG unterliegende Pönale in Höhe von zwanzig Prozent der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt unberührt.
- 8.3.2. Die Verpflichtungen aus gesetzlichen Datenschutzbestimmungen oder vereinbarten Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch den AN und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bis fünf Jahre nach Beendigung aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete und jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

9. Urheberrecht und Nutzung

9.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvorgütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art des Auftragnehmers an Dritte dessen schriftliche Zustimmung. Eine Haftung des Auftragnehmers dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge. Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Beratungsleistungen ein Urheberrecht.

Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des Auftragnehmers sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten

10.1. Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Bei Übertragung von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger des AN, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt vom AN kontrolliert werden, gilt die Zustimmung des AG als erteilt.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf

11.1.1. Jegliche vertragliche Vereinbarung, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung von beiden Vertragsparteien, sofern zweiseitig. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzung erfüllen.

11.1.2. Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

11.1.3. Der AG hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift dem AN umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem AG zugegangen, wenn sie an die vom AG zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der AG im Fall der Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird der AN diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

11.1.4. Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

11.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.

11.3. Recht, Gerichtsstand

Der Kaufvertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Fürstenfeld (Bezirksgericht) bzw. Graz. Der AN ist wahlweise berechtigt, den AG auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem der AG seinen Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.

11.4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware sowie für die Zahlung ist Großwilfersdorf.

11.5. Garantie

Durch Abschluss eines entgeltlichen Wartungs- oder Servicevertrages kann die Garantiezeit bis zur jeweiligen Vertragsdauer, maximal aber auf 36 Monate verlängert werden, wobei der Deckungsgrad den jeweiligen Verträgen zu entnehmen ist und ausschließlich eine Rechtsbeziehung zwischen Erzeuger bzw. einer diesem zuzuordnenden Serviceorganisation und dem AG besteht.

11.6. Sonstiges

Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.